



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0108)

Beratungsfolge	Art	Termin
Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	20.09.2021
Gemeinderat	öffentlich	25.10.2021

TOP:

Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Stellungnahmen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - 2.) Die Grenze für die Bilanzierung von Vorräten wird auf 20.000 € festgesetzt.
-

Sachverhalt:

I. Prüfungsverfahren

Von 26. Februar bis 15. Mai 2020 fand bei der Gemeinde Brühl die gesetzliche vorgeschriebene, turnusmäßige überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) statt. Prüfungsinhalte waren

- a) Eröffnungsbilanz zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) zum Stichtag 01.01.2015
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie Vermögensverwaltung in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018

Es handelt sich somit de facto um zwei Prüfungen, die dementsprechend auch einen umfangreicheren Prüfungsbericht als gewohnt zur Folge haben. Der Bürgermeister ist am 02. Juni 2020 über die Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Von einer förmlichen Schlussbesprechung konnte abgesehen werden, was man als Zeichen werten kann, dass die Prüfer in insgesamt zu einem positiven Gesamtbild gekommen sind. Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Hierzu wird empfohlen, dem Gremium die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (Kapitel 2 des Prüfungsberichts / siehe Anlage 1) zur Verfügung zu stellen. Jedem Gemeinderat ist darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Zu den Prüfungsfeststellungen hat die Verwaltung innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Berichts (März 2021) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden am 21.09.2021 im Anschluss an die Vorberatung im Verwaltungsausschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gesendet. Sofern alle Anstände dann als erledigt akzeptiert werden, wird die Kommunalaufsicht im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt

das Prüfungsverfahren formell als abgeschlossen erklären. Hierüber ist der Gemeinderat zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Dennoch ist die Einhaltung des Datenschutzes und der Geheimhaltungsvorschriften sicherzustellen. Dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

II. Bilanzierung von Vorräten

Die verbindliche Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung enthält die Regelung, dass Vorräte dann zu bilanzieren sind, wenn sie eine Wesentlichkeitsgrenze überschreiten. Diese Grenze ist nicht vorgegeben, sondern obliegt den Kommunen. Hierzu sollte der Gemeinderat eine Wertgrenze festlegen.

Bei der Thematik geht es darum, auf Vorrat gekauftes Material periodengerecht abzugrenzen: Nur der Teil, der im laufenden Geschäftsjahr aufgebraucht wird, sollte als Aufwand in die Erfolgsrechnung einfließen, der übrige Teil in der Bilanz aufs neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Mit anderen Worten: Man soll am Jahresende feststellen, welche Vorräte noch für zukünftige Jahre im Bestand sind und diese entsprechend verbuchen. In Frage kommen Büromaterialien, Papiervorräte, Brennstoffe (Heizöl) und Streusalz.

Im Zuge der Prüfung hat die Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt, dass die Bestände an Büromaterial, Heizöl und Streusalz nur gering zu bewerten sind. Insofern ist sie mit dem Vorgehen einverstanden, auf den Ausweis in der Bilanz zu verzichten. Allerdings regt sie an, eine Wesentlichkeitsgrenze per Gemeinderatsbeschluss formell festzulegen. Die Verwaltung schlägt den Wert von 20.000 € vor.

III. Fazit der NKHR-Umstellung

Angesichts der hier geprüften Eröffnungsbilanz zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) sei noch einmal die Vorgehensweise zum seinerzeitigen Umstieg von der Kameralistik zur Doppik in Erinnerung gerufen:

Die Gemeinde Brühl ist 2015 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestiegen und hat – im Gegensatz zu den allermeisten anderen Kommunen Baden-Württembergs – den Umstieg ohne kostspielige externe Beratung und auch ohne zusätzliches Personal absolviert. Die erforderliche Eröffnungsbilanz wurde seinerzeit mit der gebührenden Sorgfalt erarbeitet, aber auch mit dem Wissen, dass die vorgeschriebene Prüfung nachträglich noch Korrekturen und Verschiebungen nach sich ziehen wird. In jedem der nachfolgenden Rechenschaftsberichte wurde auf den Vorläufigkeitscharakter der Bilanz hingewiesen.

Die Vorgehensweise der NKHR-Einführung durch eigene Kämmerer-Mitarbeiter war von Beginn an von der Verwaltungsspitze und vom Gemeinderat mitgetragen worden. Angesichts der hierdurch eingesparten Summen – zweifellos weit in sechsstelliger Höhe – wird die Entscheidung auch bei nachträglicher Beurteilung als wirtschaftlich sinnvoll beurteilt.

An diesem positiven Fazit ändert auch die Tatsache nichts, dass nunmehr noch einmal viel Arbeitszeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz (Neubewertungen und Umsortierungen) investiert werden musste. Der Prüfungsbericht macht an vielen Stellen deutlich, wieviel komplexer das NKHR gegenüber der früheren Kameralistik geworden ist; weitaus detaillierter, komplizierter und zeitaufwändiger sind die bilanztechnischen Anforderungen geworden mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommune möglichst wirklichkeitsnah abzubilden (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit). Viele Kommunen sind schon vor Jahren auf NKHR umgestiegen, haben aber immer noch keine Eröffnungsbilanz erstellt. Insofern steht hier die Gemeinde Brühl im interkommunalen Vergleich gut da. Ob

sich der Reformaufwand für die Kommunen insgesamt rechtfertigt, hängt letztlich davon ab, in wie weit sich kommunalpolitische Entscheidungen durch das neue Zahlenwerk leiten lassen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

